

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Elxleben, Landkreis Sömmerda

Der Gemeinderat Elxleben hat aufgrund der §§ 2, 7, 7 b, 12, 14 und 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), in der jeweils gültigen Fassung folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, in seiner Sitzung am 24. Juni 2013, in der jeweils gültigen Fassung, beschlossen:

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung im Bereich der öffentlichen Einrichtung Elxleben:

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung, soweit dieser nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt ist. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen erhoben (Kostenspaltung siehe § 6),
2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, und Einleitungsgebühren),
3. Beseitigungsgebühren für den Abtransport der Abwässer von nicht angeschlossenen Grundstücken,
4. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind,
5. Kommunalabgaben zur Abwälzung der Abwasserabgabe.

Zweiter Abschnitt Abwasserbeitrag

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für die Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Fall

- (1) des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Fall der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
 - (2) des § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Fall der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
 - (3) des § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.
Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht
- (1) für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird und
 - (2) für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
 - (3) für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigt.
- A. Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Nutzungsart A, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und mit einer Bebauung aus Ein- oder Zweifamilienhäusern (Einzel-, Doppel- oder einzelne Reihenhäuser) bebaut sind, beträgt 482 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 627 qm.
 - B. Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Nutzungsart B, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und mit einer Bebauung vergleichbar ehemaliger landwirtschaftlicher Höfe bebaut sind, beträgt 1.095 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.424 qm.
 - C. Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Nutzungsart C, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und mit Mehrfamilienhäusern bebaut sind und nicht der Nutzungsart A zuzuordnen sind, beträgt 1.259 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.637 qm.
 - D. Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Nutzungsart D, die vorwiegend gewerblichen Zwecken dienen und mit Gebäuden bebaut sind, die mit Kleingewerbe genutzt werden (Ladengeschäfte, Gaststätten, Arztpraxen, Banken etc.), beträgt 626 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 814 qm.
 - E. Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Nutzungsart E, die vorwiegend gewerblichen Zwecken dienen und mit Gebäuden des Großgewerbes bebaut sind, (Möbelhäuser, Baumärkte, Supermärkte, Tankstellen etc.), beträgt 8.656 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 11.253 qm.
 - F. Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Nutzungsart F, die vorwiegend industriell genutzt werden (Bebauung mit Lagerhallen, Fabriken etc.; Nutzung für z. B. Kiesabbau, Lagerung von Mineralstoffen etc.), beträgt 3.705 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.817 qm.
 - G. Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Nutzungsart G, die durch eine den Nutzungsarten A bis F und H nicht zuzuordnende sonstige Nutzung (Nutzung/Bebauung durch Schulen, Kirchen, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Kleingärten, Friedhöfe etc.) gekennzeichnet sind, beträgt 972 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.264 qm.
 - H. Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Nutzungsart H, die durch eine überwiegend gewerbliche Nutzung mit Großgewerbe gekennzeichnet sind, jedoch auch Wohnnutzung in geringem Umfang aufweisen, beträgt 2.000 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.600 qm.

Ziffer (3) gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht oder dem dinglichen Nutzungsrecht im Sinne des Artikels 233 §4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, im Falle des Absatzes 2, zweiter Halbsatz, auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB -) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes,
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken, die Fläche, die in der gültigen Klarstellungssatzung zur Feststellung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Erläuterung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB als dem unbeplanten Innenbereich zugehörig definiert ist.
 - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche.
Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten

verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche.

Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind: 1,0.
b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach den Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

- (5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,50 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch die Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

Kostenspaltung

Der Beitrag wird für:

1. das Kanalnetz inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich)
2. den Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich) einschließlich Pumpwerk gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 7

Beitragssatz

(1) Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

<i>Teilbeiträge</i>	<i>je qm gewichtete Grundstücksfläche</i>
1. für das Kanalnetz (innerörtlich)	1,46
2. für den Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich) einschließlich Pumpwerk	0,39

§ 8

Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9

Stundung

- (1) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl I S. 210) in der jeweilig geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Diese Regelung gilt nicht für tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossene Grundstücke.
- (2) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.
- (4) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels

233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 01. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 10

Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 11

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

Dritter Abschnitt Abwassergebühren

§ 12

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung

- (1) von den an die Schmutzwasserentsorgung anschließbaren Grundstücken Grundgebühren nach § 13 und Einleitungsgebühren nach §14 a,
- (2) von den an die Niederschlagswasserentsorgung anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren nach §14 b und
- (3) von den nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren nach §15.

§ 13

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngroße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngroße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngroße

bis 5 cbm/h	70,00 EUR/a
bis 10 cbm/h	90,00 EUR/a
bis 20 cbm/h	180,00 EUR/a
bis 30 cbm/h	270,00 EUR/a
über 30 cbm/h	540,00 EUR/a

- (2) Die Grundgebühr wird bei nicht anschließbaren Grundstücken nach dem auf dem Grundstück vorhandenen Nutzraum (Faulraum bzw. Sammelraum) berechnet.

Sie beträgt bei einem Nutzraum:

bis zu 6 cbm	45,00 EUR/a
bis zu 12 cbm	90,00 EUR/a
bis zu 24 cbm	180,00 EUR/a
bis zu 48 cbm	360,00 EUR/a
bis zu 96 cbm	720,00 EUR/a
über 96 cbm	1.440,00 EUR/a

§ 14a

Einleitungsgebühr Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,45 EUR/m³ Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen und die Wassermengen, die dem Abwassernetz aus anderen Anlagen zugeführt werden, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.
- (3) Die Wassermengen, die dem Abwassernetz aus anderen Anlagen (Brauchwassernutzung aus der Regenwasserrückhaltung, Brunnenanlagen, Wasserläufen, Grundwasserhaltungen oder Drainageanlagen) zugeführt werden, sowie die Trinkwassermengen, die auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten werden, sind vom Grundstückseigentümer nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch vom Grundstückseigentümer anzuschaffende, zu installierende und zu unterhaltende, von der Gemeinde jederzeit überprüfbare, gültig geeichte Wasserzähler. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 qm/a als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Die Wassermenge ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Die Kosten für Anschaffung, Eichung, Einbau, Beglaubigung, Reparatur, Wartung, Austausch, Verplombung von Messeinrichtungen hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Der Gebührenpflichtige hat insbesondere die Wasser- bzw. Abwasserzähler monatlich auf deren Funktion zu prüfen (Sichtkontrolle) und bei festgestellten Unregelmäßigkeiten die Gemeinde umgehend zu informieren. Die Messeinrichtungen müssen durch ein beim örtlich zuständigen Trinkwasserversorger registriertes Installationsunternehmen eingebaut werden und dem Eichgesetz vom 11.07.1969 (BGBl. I S. 759) in der jeweiligen Fassung entsprechen. Sie werden von der Gemeinde auf ordnungsgemäße Funktion hin überprüft und ggf. verplombt. Der Anfangszählerstand und der jeweilige Zählerstand zum 31.12. eines jeden Jahres ist vom Gebührenpflichtigen schriftlich bis zum 15.01. des dem Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Nach diesem Termin eingehende Anträge auf Abwasserminderung (Abzugsmengen) bleiben unberücksichtigt.

§14 b

Einleitungsgebühr Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung für die öffentliche Einrichtung Elxleben beträgt 0,47 Euro je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.
- (2) Maßstab für die Einleitungsgebühr Niederschlagswasserentsorgung sind die versiegelten Grundstücksflächen und deren Art der Versiegelung. Die versiegelten Grundstücksflächen eines Grundstücks (Abs.3) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten festgesetzt wird (Abs.4).
- (3) Versiegelte Grundstücksflächen sind:
 1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
 2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
 3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
 4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Als angeschlossen gilt der Teil des Grundstückes, auf dem Regenwasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird (unmittelbar) bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt (mittelbar). Dabei ist unter Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Regenwasser

oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt. Wenn auf einem Grundstück Teilflächen vorhanden sind, die unterschiedliche Versiegelungsarten (Abs. 4) aufweisen, errechnen sich die gesamten versiegelten Grundstücksflächen nach Satz 1 aus der Summe aller versiegelten Grundstücksteilflächen mit dem jeweiligen Faktor für diese Teilfläche.

- (4) Der Faktor für die Berücksichtigung der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten der versiegelten Grundstücksflächen wird wie folgt festgesetzt:
1. für wasserundurchlässige Flächen 1,00 wie z. B. Standarddächer, Flächen mit Asphalt, Beton, Schwarzdecke, fugenlose Plattenbeläge u. ä. sowie befestigte Flächen mit Fugendichtung, mit Fugenverguss oder mit Beton- bzw. Bitumenunterbau
 2. für wasserdurchlässige Flächen 0,50 wie z. B. Flächen mit Pflaster, Verbundsteinen, Platten u. ä. sowie befestigte Flächen ohne Fugendichtung, ohne Fugenverguss oder ohne Beton- bzw. ohne Bitumenunterbau (z. B. Natur-, Beton- und Kunststeinpflaster, außer den in Nr. 3 Genannten)
 3. sonstige befestigte Flächen 0,30 wie z. B. Flächen mit Rasengittersteinen, Ökopflaster, Schotter- und Kiesbelägen sowie Gründächer
- Für andere Versiegelungsarten gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Nummer 1 bis 3, der der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.
- (5) Maßgebend für die Ermittlung der versiegelten Grundstücksflächen (Abs.3) und der Faktoren der einzelnen Versiegelungsarten (Abs.4) sind die Verhältnisse zum 30.06. des Jahres, in dem die Gebührenschild (§17 Abs. 1) entsteht.
- (6) Wird durch die Vorhaltung und den Betrieb von privaten baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung und/oder Niederschlagswasserversickerung auf dem Grundstück die leitungsgebundene Entwässerungsanlage der Gemeinde entlastet und im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden versiegelten Grundstücksfläche (Abs. 3) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche leitungsgebundene Entwässerungsanlage eingeleitet, kann die gebührenrelevante Fläche ab einem Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen gekürzt werden.

Eine Kürzung der versiegelten Grundstücksfläche erfolgt pro Anlage, wenn die bauliche Anlage zur Speicherung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser

- a) ein Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen von 2 cbm pro 50 qm versiegelter Grundstücksfläche, die an die Speicher- bzw. Versickerungsanlage angeschlossen ist, hat oder
- b) ein Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen von 5 cbm aufweist.

Bei Erfüllung einer der im Satz 2 Buchstabe a) oder b) genannten Voraussetzungen erfolgt pro Anlage eine Kürzung der versiegelten Grundstücksfläche von 15 qm pro cbm Fassungsvermögen der Niederschlagswasserspeicher- und/oder Niederschlagswasserversickerungsanlage, maximal jedoch nur bis zur jeweiligen versiegelten Grundstücksfläche, die an die jeweiligen Niederschlagswasserspeicher- und/oder Niederschlagswasserversickerungsanlage angeschlossen ist.

Wenn auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen zur Speicherung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser vorhanden sind, errechnet sich die gesamte Kürzung der versiegelten Grundstücksfläche eines Grundstücks aus der Summe aller Kürzungen für jede Anlage nach den im Satz 1 bis 3 genannten Grundsätzen.

Die jeweilige Anlage muss ganzjährig genutzt werden, bei erstmaliger Inbetriebsetzung oder Außerbetriebnahme innerhalb des Jahres erfolgt eine anteilige monatliche Berechnung, jeweils ab dem Folgemonat der Inbetriebsetzung bzw. der Außerbetriebnahme.

Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Niederschlagswassermengen sind schriftlich bis zum 15.01. des dem Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres dem Zweckverband schriftlich zu stellen. Nach diesem Termin eingehende Anträge auf Abwasserminderung (Abzugsmengen) bleiben unberücksichtigt.

- (7) Das anfallende Schmutzwasser infolge Regenwassernutzung (als Frischwasser in Brauchwasseranlagen) ist nach Maßgabe des § 14 a gebührenpflichtig.

§ 15

Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt 34,46 EUR/m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube.

§ 16

Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 17

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit der Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.
- (2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebührenschild für nicht anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraums (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn

eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld neu.

§ 18 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 19 Abrechnung, Fälligkeit und Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührensschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

Vierter Abschnitt Abwasserabgabe

§ 20 Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen gemäß § 8 Abwasserabgabengesetz (AbwAG), für die die Gemeinde gemäß § 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz In Verbindung mit den §§ 7, 8 Abs. 1 Thüringer Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) abgabepflichtig ist, wird unmittelbar auf den Abgabeschuldner abgewälzt.

§ 21 Abwasserabgabe für Kleineinleiter

- (1) Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde Elxleben nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG i. V. m. § 7 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.
- (2) Die Kleineinleitung von Schmutzwasser bleibt von der Abgabe befreit, wenn
 1. es in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die den allgemein

- anerkannten Regeln der Technik entspricht und
2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird. Hierzu ist der Gemeinde eine Bestätigung vorzulegen.
 - (3) Die Abwasserabgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabeanpruch beträgt je Einwohner im Jahr: ab 1. Januar 1997 17,90 EUR

§ 22 Entstehen, Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 23 Abgabeschuldner

- (1) Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum BGB ist.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitraum des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

Fünfter Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 24 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 30. November 2005 zum 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Letzte Änderung in Kraft getreten am 01. Januar 2016